

**Hinweis:**

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlichten Texte.

Az: 2A 2/55002-1

**Weiterbildung zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis  
Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 1997****1 Allgemeines**

Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis dienen dazu, eine ordnungsgemäße Unterrichtserteilung durch im staatlichen Schuldienst beschäftigte Lehrer in Fächern oder Fachrichtungen einer bestimmten Schulart zu ermöglichen, für die sie keine Lehrbefähigung besitzen. Sie ersetzen nicht die durch Staatsprüfungen zu erwerbenden Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen. Die Unterrichtserlaubnis wird schulartbezogen und unbefristet erteilt. Sie kann auf bestimmte Klassenstufen einer Schulart beschränkt werden. Die Unterrichtserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Unterricht in dem betreffenden Fach oder der betreffenden Fachrichtung einer Schulart und hat keine status- oder besoldungsrechtliche Relevanz.

**2 Umfang der Weiterbildungsmaßnahme**

Die Weiterbildung zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Kultusministerium genehmigten Weiterbildungslehrgang und das Bestehen einer Lehrprobe von in der Regel 45 Minuten mit einem anschließenden Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer.

**3 Weiterbildungslehrgang****3.1 Organisation des Weiterbildungslehrgangs**

Das Kultusministerium bestimmt im Benehmen mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) die Fächer oder Fachrichtungen sowie die Schulart und Klassenstufen, für die Weiterbildungslehrgänge durchgeführt werden, sowie deren Inhalt und Umfang. Das ThILLM sorgt für die Bekanntgabe dieser Festlegungen und die Organisation des Weiterbildungslehrgangs.

**3.2 Zulassung****3.2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Weiterbildungslehrgang ist, dass der Antragsteller unbefristet als Lehrer im staatlichen Schuldienst beschäftigt ist. Darunter versteht man, dass der Antragsteller über eine durch Zeugnis nachgewiesene Ausbildung als Lehrer verfügt, als Lehrer an einer staatlichen Schule tätig und in eine entsprechende Planstelle als Lehrer eingewiesen ist. Das Kultusministerium kann im Benehmen mit dem ThILLM für die Zulassung zu den einzelnen Weiterbildungslehrgängen weitere zusätzliche Voraussetzungen festlegen; Textziffer 3.1 Satz 2 gilt entsprechend. Lehrer, die an Schulen in freier Trägerschaft in Thüringen als Lehrer tätig sind, können nach Maßgabe des § 20 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft durch das ThILLM zu einem Weiterbildungslehrgang zugelassen werden; Textziffer 3.2.2 und 3.2.3 gelten für das vom ThILLM durchzuführende Zulassungsverfahren sinngemäß.

**3.2.2 Zulassungsverfahren**

Die für die einzelnen Weiterbildungslehrgänge zur Verfügung stehenden Plätze können durch das ThILLM im Einvernehmen mit dem Kultusministerium auf die einzelnen Schulamtsbezirke aufgeteilt werden. Lehrer, die an einem Weiterbildungslehrgang zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis teilnehmen wollen, haben innerhalb einer vom ThILLM festgelegten und bekanntgegebenen Frist einen Zulassungsantrag beim Schulleiter ihrer Schule einzureichen. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse und gegebenenfalls der Bescheinigungen beizufügen, aus der sich die Qualifikation als Lehrer ergibt. Das ThILLM kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium bestimmen, dass dem Antrag weitere Unterlagen (z. B. vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis) beizufügen sind. Es sind die hierfür vom ThILLM herausgegebenen Formulare zu verwenden. Der Schulleiter hat den Antrag mit einer Stellungnahme innerhalb einer vom ThILLM festgelegten und bekanntgegebenen Frist an das zuständige Staatliche Schulamt weiterzuleiten. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft, ob der Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht wurde, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Textziffer 3.2.1 erfüllt sind und ob eine Wiederholung vorliegt, die nach Textziffer 3.3 ausgeschlossen ist. Der Schulamtsleiter entscheidet über die Auswahl der Antragsteller, sofern die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen. Die vom Schulamtsleiter befürworteten Anträge leitet dieser mit einer Mitteilung über die entsprechenden Festlegungen des ThILLM nach Satz 1 dem beim Staatlichen Schulamt bestehenden Bezirkspersonalrat mit der Bitte um Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 3 Nr. 7 bzw. § 75 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) zu. Über die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang erteilt das Staatliche Schulamt einen schriftlichen Bescheid.

### **3.2.3 Versagung der Zulassung**

- a) Die Zulassung zu einem Weiterbildungslehrgang ist zu versagen, wenn
- die Voraussetzungen nach Textziffer 3.2.1 nicht vorliegen,
  - der Antrag aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden kann,
  - eine Wiederholung nach Textziffer 3.3 ausgeschlossen ist oder
  - die nach § 71 ThürPersVG beim Kultusministerium gebildete Einigungsstelle der Teilnahme, im Rahmen eines Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 3 Nr. 7 ThürPersVG nicht zugestimmt hat.
- b) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag nicht vollständig und fristgerecht eingereicht wurde oder der Bezirkspersonalrat oder nach Durchführung eines Stufenverfahrens der Hauptpersonalrat beim Kultusministerium der Teilnahme nicht zugestimmt hat.
- c) Der Antragsteller erhält bei Versagung der Zulassung einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid des Staatlichen Schulamts.

### **3.3 Abschluss des Weiterbildungslehrgangs**

Der Weiterbildungslehrgang wird mit einer Leistungsfeststellung, vorzugsweise einem Kolloquium, abgeschlossen. Damit wird die erfolgreiche Teilnahme des Lehrers am Weiterbildungslehrgang nachgewiesen. Das Kolloquium oder die andere Form der Leistungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Dauer und Form der Leistungsfeststellung, werden vom ThILLM im Benehmen mit dem Kultusministerium festgelegt und den teilnehmenden Lehrern rechtzeitig bekanntgegeben. Hat der Lehrer erfolgreich an dem Weiterbildungslehrgang teilgenommen, so erhält er vom ThILLM eine Bescheinigung. Hat der Lehrer ohne Erfolg an dem Weiterbildungslehrgang teilgenommen, so erhält er einen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid des ThILLM. Die wiederholte Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang mit denselben inhaltlichen Festlegungen nach Textziffer 3.1 ist ausgeschlossen.

### **3.4. Gleichstellung anderer Weiterbildungsmaßnahmen**

Die erfolgreiche Teilnahme von Lehrern an anderen Weiterbildungsmaßnahmen oder Ausbildungen kann auf Antrag durch das ThILLM einer erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang nach Textziffer 3.3 gleichgestellt werden. Im Falle einer Gleichstellung erteilt das ThILLM eine Bescheinigung. Wird die Gleichstellung versagt, so erhält der Antragsteller einen vom ThILLM mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehenen schriftlichen Bescheid.

#### **4 Lehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch**

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang nach Textziffer 3 hat der Lehrer eine Lehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch abzulegen. Die Lehrprobe und das Prüfungsgespräch haben den Sinn, den Stand der fachlichen Ausbildung des Lehrers und dessen Fähigkeit zur didaktisch-methodischen sowie pädagogischen Umsetzung im Unterricht festzustellen. Die Lehrprobe mit Prüfungsgespräch wird durch ein vom Kultusministerium bestimmtes Staatliches Studienseminar organisiert. Der Lehrer meldet sich dafür unter Vorlage der Bescheinigung nach Textziffer 3.3 oder 3.4 und einer amtlich beglaubigten Kopie der vom zuständigen Staatlichen Schulamt erteilten schriftlichen Zulassung nach Textziffer 3.2.2 bei dem Staatlichen Studienseminar an. Unter Beachtung der Bestimmungen nach Textziffer 3.1 legt dieses Staatliche Studienseminar im Einvernehmen mit dem Lehrer und dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Schule, die Klasse und den Termin der Lehrprobe fest. Die schriftliche Vorbereitung für die Lehrprobe ist vor Beginn der Lehrprobe beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Hat der Lehrer keine schriftliche Vorbereitung für die Lehrprobe angefertigt oder diese verspätet eingereicht, so gilt die Lehrprobe als nicht bestanden. Die Lehrprobe und das Prüfungsgespräch werden vor einer vom Leiter des Staatlichen Studienseminars bestimmten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Leiters des Staatlichen Schulamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lehrprobe stattfindet, vom Leiter des Staatlichen Studienseminars berufen. Vorsitzender der Prüfungskommission kann der Schulamtsleiter, der stellvertretende Schulamtsleiter, ein für die Schulart, in der die Lehrprobe stattfindet, zuständiger Referent, ein Fachberater oder ein sonstiger Beauftragter des Schulamts sein. Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind der Schulleiter der Schule sowie ein Fachleiter der jeweiligen Schulart mit Fachwissen zum jeweiligen Prüfungsfach. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus wichtigem Grund an der Wahrnehmung des Termins der Lehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch verhindert, so bestimmt der Leiter des Studienseminars einen geeigneten Vertreter. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Zu den Lehrproben in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde, der mit beratender Stimme an der Lehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch teilnimmt, vom Leiter des Staatlichen Studienseminars eingeladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Prüfungskommission bewertet die Lehrprobe mit dem anschließenden Prüfungsgespräch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" und gibt im Anschluss daran das Ergebnis dem Lehrer bekannt. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, des Protokollführenden und des geprüften Lehrers, Beginn und Ende der Lehrprobe und des Prüfungsgesprächs sowie die wesentlichen Gegenstände der Lehrprobe und des Prüfungsgesprächs aufzunehmen. Über die Lehrprobe mit Prüfungsgespräch erhält der Lehrer eine Bescheinigung des Staatlichen Studienseminars, in der das Ergebnis vermerkt wird. Hat der Lehrer die Lehrprobe mit Prüfungsgespräch nicht bestanden oder gilt die Lehrprobe als nicht bestanden, so erhält der Lehrer darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehenen schriftlichen Bescheid des Staatlichen Studienseminars. Die Lehrprobe mit Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden.

#### **5 Erteilen der Unterrichtserlaubnis**

Hat der Lehrer erfolgreich an einem Weiterbildungslehrgang teilgenommen sowie eine Lehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch bestanden, erteilt das Kultusministerium, vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2 und 3, eine entsprechende staatliche Unterrichtserlaubnis. Lehrern, die erfolgreich einen Weiterbildungslehrgang und eine Lehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, wird erst bei Vorliegen einer entsprechenden kirchlichen Unterrichtserlaubnis (vocatio oder missio canonica) die staatliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Lehrer, die an Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, erhalten auf Antrag des freien Trägers durch das Kultusministerium anstelle der Unterrichtserlaubnis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Unterrichtsgenehmigung nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft. Lehrer, die eine Unterrichtserlaubnis erworben haben, sind nach Maßgabe des Angebots des ThILLM zur Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Der Antrag nach Textziffer 3.2.2 Satz 2 gilt als Antrag auf Erteilung einer Unterrichtserlaubnis. Die jeweiligen Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter über Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis einer Prüfungsleistung, Mängel im Prüfungsverfahren, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß und Einsicht in die Prüfungsakten finden entsprechende Anwendung.

## **6 Übergangsbestimmungen**

Die vom ThILLM bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift begonnenen Weiterbildungsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 1992 (Gem. ABl. S. 366), zuletzt geändert mit Verwaltungsvorschrift vom 8. August 1994 (Gem. ABl. S. 294), zu Ende geführt.

## **7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 1992 (Gem. ABl. S. 366), zuletzt geändert mit Verwaltungsvorschrift vom 8. August 1994 (Gem. ABl. S. 294), außer Kraft. Sonstige Schreiben und Erlasse des Kultusministeriums, die dieser Verwaltungsvorschrift entgegenstehen, treten ebenfalls außer Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 1997

Hermann Ströbel  
Staatssekretär